OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351758/2/BZ

Datum:
Linz, 1. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. August 2025, GZ: SJF/SH, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und Stellung eines Vorlageantrages betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.8.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23.5.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 23.5.2025 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.
Der Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, da die geforderte Finanzproduktübersicht, bestätigt durch die Bank, nicht übermittelt worden sei.
Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 8.8.2025, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Bf seiner Mitwirkungspflicht umfassend nachgekommen sei. Auch seine Bewährungshelferin sei in einem engen schriftlichen Austausch mit der zuständigen Sachbearbeiterin gestanden und habe sich diese mehrfach erkundigt, ob die Unterlagen vollständig seien. Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen hätten Unklarheiten bestanden. Letztlich sei der Behörde der aktuelle Sparbetrag am Sparbuch zur Kenntnis gebracht worden und sei die unklare Formulierung in Bezug auf vorzulegende Finanzunterlagen nicht dem Bf anzulasten. Es bestehe ein Unterschied zwischen einem Sparkonto (nicht vorhanden) und einem Sparbuch (vorhanden). Im Übrigen leide der Bf an einer chronischen Erkrankung und sei hier auch im Sinne der EU-Behindertenrechtskonvention zu monieren, dass das Grundrecht auf eine umfassende soziale Versorgung von Menschen mit Behinderung durch die Interpretation der Behörde im Hinblick auf die Bemühungspflicht torpediert werde.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 1.10.2025 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides bestätigt und ausschließlich in seiner Begründung ergänzt.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 13.10.2025, in dem im Wesentlichen wiederum vorgebracht wird, dass sämtliche Unterlagen abgegeben und der Bf seiner Mitwirkungspflicht zu jedem Zeitpunkt nachgekommen sei. Auch seien seiner Bewährungshelferin keinerlei Informationen mitgeteilt worden, obwohl diese regelmäßig Kontakt aufgenommen und sich erkundigt habe, ob noch Unterlagen fehlen würden.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 4.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder vom Bf noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Er hat mit Antrag vom 23.5.2025 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt. Mit dem Antrag wurde ein Meldezettel und eine Vereinbarung über die Überlassung eines Wohnplatzes im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung mit dem B__ übermittelt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23.5.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a) schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)

c. Kontoauszüge der letzten 6 Monate mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, vollständig, geordnet und sortiert, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER eine vollständige und chronologische Umsatzübersicht mit allein Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich (keine Screenshots!)
d. Bescheid der Wohnbeihilfe – Nachweis, dass Sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt haben
e. Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung sowie Energiekosten inkl. Einzahlungsnachweis
f. Name und Anschrift sowie die Geburtsdaten Ihrer Eltern und die Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate
g. Name und Anschrift sowie die Geburtsdaten Ihrer Kinder und die Vorlage deren Einkommensnachweise der letzten drei Monate
h. AMS-Betreuungsvereinbarung“

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit E-Mail vom 4.6.2025 wurde eine Bestätigung des AMS, wonach sich der Bf über seinen Lehrberuf informiert habe, eine Umsatzliste der D__ vom 4.12.2024 bis 4.6.2025, eine Vermögensaufstellung der D__ mit Gehaltskonto und Sparbuch übermittelt.

Mit E-Mail vom 12.6.2025 wurden ein ZMR-Auszug mit einer neuen Adresse, ein Mietvertrag, eine AMS-Bezugsbestätigung, eine Kopie des Antrags auf Wohnbeihilfe und eine Kopie des Personalausweises übermittelt.

Mit E-Mail vom 16.6.2025 wurde mitgeteilt, dass der Bf keine Energiekosten habe, da es sich nicht um ein herkömmliches Mietverhältnis handle, sondern um ein betreutes Angebot vom B__ mit einem Wohnkostenbeitrag. Der Bf sei erst mit 16.5.2025 entlassen worden. Einkommensnachweise der Eltern zu übermitteln sei nicht möglich, da kein Kontakt bestehe. Die Namen lauten: E__, geb. tt.mm.jjjj, und F__, geb. tt.mm.jjjj. Der Bf sei jedoch schon lange selbsterhaltungsfähig.

Mit E-Mail vom 18.7.2025 hat die belangte Behörde nach Ersuchen durch den Bf eine Fristverlängerung bis 31.7.2025 gewährt.

Mit E-Mail vom 25.7.2025 wurde eine Umsatzliste der D__ von 1.1.2025 bis 24.7.2025 übermittelt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4.8.2025 wurde der Antrag des Bf vom 23.5.2025 mangels Mitwirkung zurückgewiesen, weil der Bf den Punkt c) des Mitwirkungsauftrages vom 23.5.2025 nicht erfüllt habe.

Mit E-Mail vom 14.8.2025 wurde eine Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid eingebracht.

Der Bf hat am 7.8.2025 einen neuerlichen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs eingebracht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27.8.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

i. Kontoauszüge der letzten 6 Monate mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, vollständig, geordnet und sortiert, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER eine vollständige und chronologische Umsatzübersicht mit allein Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF-Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich (keine Screenshots!) vom Sparkonto aaa

Mit E-Mail vom 1.9.2025 wurde eine Umsatzliste bezüglich des Sparkontos von 4.10.2023 bis 26.6.2025 sowie eine Auskunftsvollmacht vorgelegt.

Mit Bescheid vom 1.10.2025 wurde im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung die Beschwerde vom 14.8.2025 als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid vom 4.8.2025 bestätigt.

Mit E-Mail vom 3.10.2025 wurde neuerlich eine Umsatzliste bezüglich des Sparkontos bestätigt durch die D__ am 3.10.2025 sowie eine Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vom 26.9.2025 vorgelegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8.10.2025 wurde dem Bf ab 7.8.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Richtsatz für eine alleinstehende Person), befristet bis 28.2.2026, zuerkannt.

Mit Schriftsatz vom 13.10.2025 hat der Bf einen Vorlageantrag eingebracht und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten

der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf die im Mitwirkungsauftrag vom 23.5.2025 geforderte Finanzproduktübersicht hinsichtlich des Sparkontos bzw. Sparbuches der belangten Behörde erst am 1.9.2025 übermittelt hat. Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage ermitteln zu können. Die weiters im Mitwirkungsauftrag vom 23.5.2025 unter Punkt h) geforderte AMS-Betreuungsvereinbarung wurde der Behörde am 3.10.2025 vorgelegt. Allerdings ist die AMS-Betreuungsvereinbarung erst mit 26.9.2025 datiert. Das Schreiben vom 23.5.2025 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 8.10.2025 ab 7.8.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Richtsatz für eine alleinstehende Person), befristet bis 28.2.2026, zuerkannt.

Verfahrensgegenständlich ist somit lediglich der Zeitraum 23.5.2025 bis 6.8.2025 zu beurteilen. Im Hinblick darauf, dass der Bf die geforderte Finanzproduktübersicht hinsichtlich des Sparkontos bzw. Sparbuches am 1.9.2025 sowie die AMS-Betreuungsvereinbarung am 3.10.2025 übermittelt hat und insbesondere unter Berücksichtigung, dass die AMS-Betreuungsvereinbarung mit 26.9.2025 datiert ist, ist festzustellen, dass im Ergebnis der Antrag des Bf – hinsichtlich des Zeitraums 23.5.2025 bis 6.8.2025 – zu Recht zurückgewiesen wurde. Es war somit im konkreten Fall spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner